

Leistungen der Grundsicherung in der besonderen Wohnform

Inhaltsverzeichnis

Grundsicherung in der besonderen Wohnform	Seite
Einführung zum Betreten des Neulands	3
Die unterschiedlichen Wohnformen	4
Grundsicherung in Räumlichkeiten	6
Die Sonderregelungen für die besondere Wohnform im SGB XII	7
Der Leistungsberechtigte Personenkreis	8
Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung	9
Die Leistungen der Grundsicherung	
Der Gesamtbedarf	10
Sonderregelungen für den Gesamtbedarf	11
Die zur Bedarfsdeckung gewährten Leistungen	12
Sonderregelungen bei den zur Bedarfsdeckung gewährten Leistungen	13
Der Regelbedarf in der besonderen Wohnform	
Die Höhe des Regelsatzes	14
Abweichende Regelungen zum Regelsatz	15
Der Mehrbedarf in der besonderen Wohnform	
Die Mehrbedarfszuschläge	16
Höhe der Mehrbedarfszuschläge	17
Mehrbedarf wegen Gehbehinderung	18
Ausbildungsbedingter Mehrbedarf	19
Krankenkostzulage	20
Einmalige Bedarfe in der besonderen Wohnform	
Übersicht über die Leistungen	22
Erstausstattung für die Wohnung und an Haushaltsgeräten	23
Bedarfe für die Absicherung im Krankheitsfall in der besonderen Wohnform	
Übersicht über die Leistungen	24
Bedarfe zur Vorsorge in der besonderen Wohnform	
Übersicht über die Leistungen	25
Bedarfe zur Bildung und Teilhabe in der besonderen Wohnform	
Übersicht über die Leistungen	26
Die Form der Leistungen	27
Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform	
Übersicht über die Leistungen	28
Höhe der Leistungen	29
Übernahme der zusätzlichen Kosten für die Unterkunft	30
Die Angemessenheitsgrenzen	31
Mietkaution	32
Umzugskosten	33

Leistungen der Grundsicherung in der besonderen Wohnform

Inhaltsverzeichnis

Unabweisbare zusätzliche Bedarfe	Seite
Übersicht über die möglichen Darlehen	34
Kein Bedarf im Sinne der Grundsicherung	
Ausgeschlossene Leistungen	35
Einsatz von Einkommen und Vermögen	
Das zu berücksichtigende Einkommen	36
Freibetrag für Werkstattbeschäftigte	38
Verwendung der Freibeträge	39
Das zu berücksichtigende Vermögen	40
Erbschaften und Lebensversicherungen	42
Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern	
Jahreseinkommengrenze	43
Die Antragstellung	
Antragserfordernis	48
Weiterbewilligung	49
Besondere Regelungen der Grundsicherung	
Beginn der Leistungen	50
Bewilligungszeitraum	51
Der monatliche Zahlungsanspruch	52
Berechnungsbeispiel für den Zahlungsanspruch	53
Zeitpunkt der Zahlung von Geldleistungen	54
Direktzahlungen an die besondere Wohnform	55
Vorläufige Leistungsgewährung	56
Beginn der Rente / Ende der Überleitung der Rente	58
Auslandsaufenthalt	60
Abwesenheitszeiten von der besonderen Wohnform	61
Der gewöhnliche Aufenthalt	62
Zuständiger Leistungsträger für die besonderen Wohnformen	63
Zuständigkeit bei Neuaufnahmen	64
Antragstellung bei einem nichtzuständigen Träger	65
Wenn die Voraussetzungen der Grundsicherung nicht erfüllt sind	66
Das Einzelfallprinzip in der Grundsicherung	
Berücksichtigung des abweichenden Bedarfs	67
Die individuelle Anpassung des Regelsatzes	69
Das Antragsformular	
Muster eines Antrags auf Leistungen der Grundsicherung	75
Geplante Änderungen für die Grundsicherung	
Die noch ausstehenden geplanten Änderungen	86

Grundsicherung in der besonderen Wohnform

Einführung zum Betreten des Neulands

Zum 1. Januar 2020 betritt die Grundsicherung Neuland: erstmals erhalten die Bewohner in den ehemals stationären Einrichtungen Leistungen der Grundsicherung direkt ausgezahlt. Bislang wurde die Grundsicherung in stationären Einrichtungen lediglich dazu benutzt, die Höhe der Erstattung der Unterbringungskosten durch den Bund festzulegen und den Kostenersatz von nicht in der Einrichtung lebenden Ehegatten zu berechnen.

Bis 2019 wurde zu Abrechnungszwecken so getan, als würde der Bewohner Leistungen der Grundsicherung erhalten. Ab 2020 erhält der Bewohner wirklich Leistungen der Grundsicherung.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen umfassten diese fiktiven Leistungen der Grundsicherung und zusätzlich einen Barbetrag und eine Bekleidungs pauschale.

Zu Abrechnungszwecken wurde bisher so getan, als würde der Bewohner im Rahmen der Grundsicherung den Regelsatz der Regelsatzstufe 3, die Mehrbedarfzuschläge, die Einmaligen Leistungen und die durchschnittlichen Warm-Mietkosten eines Ein-Personen-Haushalts erhalten. Die tatsächlich an die Einrichtung gezahlten Beträge für die Unterkunft und Versorgung wurden als Pauschalbetrag (Grundpauschale) unabhängig von den fiktiven Leistungen der Grundsicherung in den Vergütungsvereinbarungen festgelegt.

Mit der Leistungstrennung kommt ab 2020 der Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr für die existenzsichernden Leistungen in den stationären Einrichtungen auf. Die Einrichtungen verlieren damit ihren stationären Charakter. Da sich das Leben in den Einrichtungen vom Leben in Wohnungen unterscheidet, werden die Einrichtungen als besondere Wohnformen bezeichnet.

Die Grundsicherung ist bisher auf Leistungsberechtigte ausgerichtet gewesen, die außerhalb von Einrichtungen in Wohnungen leben. Für die besondere Wohnform mussten daher Sonderregelungen geschaffen werden, die die spezielle Bedarfssituation von dort lebenden Bewohnern berücksichtigen.

Wenn für 2020 Leistungen der Grundsicherung beantragt werden, müssen diese Sonderregelungen beachtet und berücksichtigt werden.

Diese Arbeitshilfe will Hilfestellung geben beim Betreten des Neulands. Mit dabei ist wie immer Karl, der dem leistungsberechtigten Antragsteller einen Namen gibt.

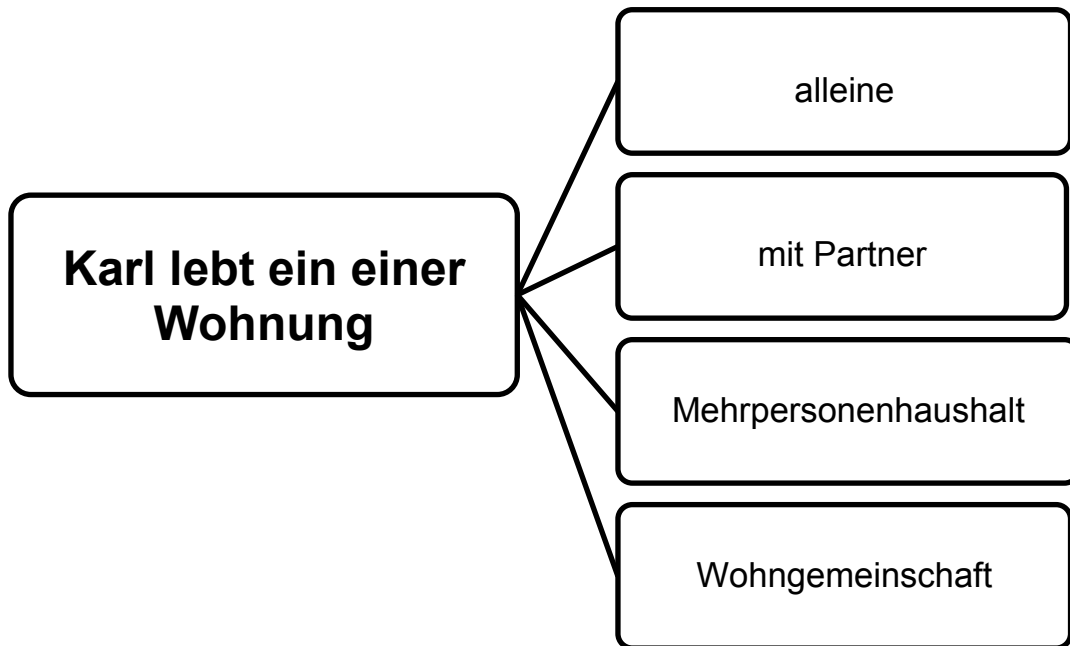
Northeim / Rotenburg (Wümme) im Juli 2019

Kurt Ditschler

Grundsicherung in der besonderen Wohnform
Die unterschiedlichen Wohnformen

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat die Aufgabe, die notwendigen Bedarfe des Lebensunterhalts abzudecken.

Einige Bedarfe sind abhängig von der Wohnform in der der Leistungsberechtigte lebt: die Grundsicherung unterscheidet bei der Gewährung von Leistungen danach, ob Karl allein oder mit anderen Personen in einer Wohnung lebt, oder ob er nicht in einer Wohnung lebt, sondern in einer besonderen Wohnform.



Karl lebt in Räumlichkeiten

Karl lebt in einer sonstigen Unterkunft

Grundsicherung in der besonderen Wohnform

Die unterschiedlichen Wohnformen

In welcher Wohnform Karl aus Sicht der Grundsicherung lebt, hängt nicht von den abgeschlossenen Verträgen, sondern von den in § 42a SGB XII beschriebenen objektiven (baulichen) Gegebenheiten ab.

Karl lebt in einer Wohnung

Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Karl lebt in Räumlichkeiten

Zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen.

Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird.

Zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

Karl lebt in einer sonstigen Unterkunft

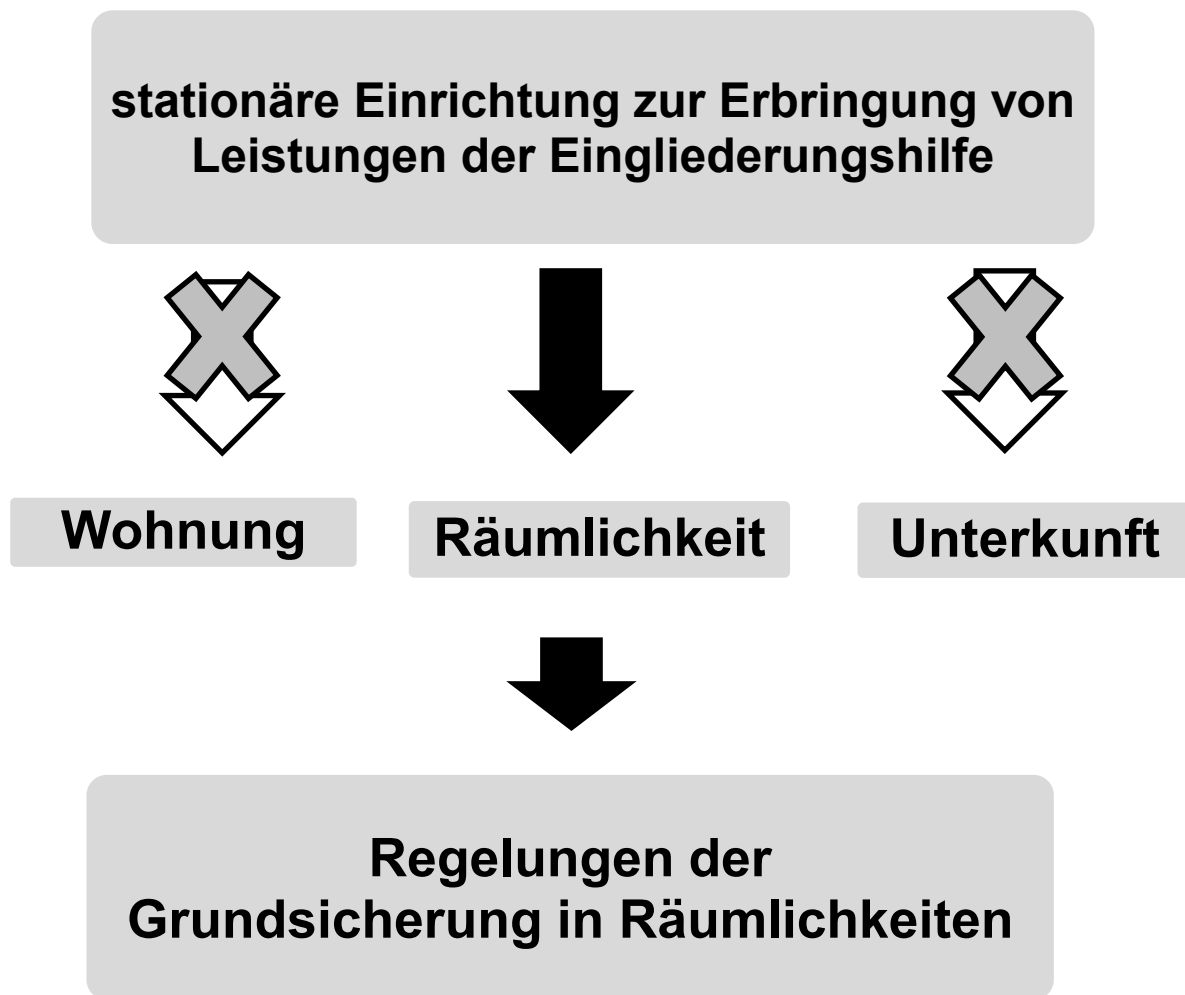
Leistungsberechtigte, die weder in einer Wohnung, noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten untergebracht sind, leben in einer sonstigen Unterkunft.

Grundsicherung in der besonderen Wohnform
Grundsicherung in Räumlichkeiten

Die bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnheime, Wohnstätten) werden in der Eingliederungshilfe ab 2020 als besondere Wohnformen bezeichnet.

Zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe wurden für Karl ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen.

In der Grundsicherung werden die bisherigen stationären Einrichtungen als Räumlichkeiten angesehen, da Karl dort zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen werden.



Für Karl finden daher die Regelungen der Grundsicherung Anwendung, die für Personen gelten, die in Räumlichkeiten leben, weil ihnen zum Zweck der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen werden.

Grundsicherung in der besonderen Wohnform

Die Sonderregelungen für die besondere Wohnform im SGB XII

Wie in einer Wohnung, muss Karl auch in einer besonderen Wohnform für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen.

Wenn er den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann und zum Personenkreis der auf Dauer voll erwerbsgeminderten, alten Personen gehört, dann stehen ihm die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören zu den Leistungen der Sozialhilfe. Die speziellen Rechtsgrundlagen befinden sich im 4. Kapitel des SGB XII in den §§ 41 bis 46b. Zusätzlich gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe im SGB XII.

Für Personen, die in den Räumlichkeiten einer besonderen Wohnform leben, sieht das SGB XII für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung einige Sonderregelungen vor.

Regelungen für die Grundsicherung im 4. Kapitel SGB XII		Sonderregelungen für besondere Wohnform
Personenkreis der Leistungsberechtigten	§ 41 SGB XII	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	§ 41a SGB XII	
Bedarfe	§ 42 SGB XII	✓
Bedarfe für Unterkunft und Heizung	§ 42a SGB XII	✓
Mehrbedarfe	§ 42b SGB XII	
Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen	§ 43 SGB XII	
Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung	§ 43a SGB XII	
Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum	§ 44 SGB XII	
Vorläufige Entscheidung	§ 44a SGB XII	
Aufrechnung, Verrechnung	§ 44b SGB XII	
Erstattungsansprüche zwischen Trägern	§ 44c SGB XII	
Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung	§ 45 SGB XII	
Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung	§ 46 SGB XII	
Zuständigkeit	§ 46b SGB XII	

Aus dem 3. Kapitel SGB XII übernommene Regelungen		
Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze	§ 27a SGB XII	✓
Anlage zu § 28 SGB XII Regelbedarfsstufen	§ 28 SGB XII	✓
Mehrbedarfe	§ 30 SGB XII	✓
Einmalige Bedarfe	§ 31 SGB XII	✓
Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	§ 32 SGB XII	
Bedarfe für die Vorsorge	§ 33 SGB XII	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§ 34 SGB XII	
Bedarfe für Unterkunft und Heizung	§ 35 SGB XII	✓
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	§ 36 SGB XII	
Ergänzende Darlehen	§ 37 SGB XII	
Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	§ 37a SGB XII	